

## Befreiung von der Gurtanlege- bzw. Helmtragepflicht

Hier: **Antrag** auf Ausnahmegenehmigung  
§ 46 Abs. 1 Nr. 5 b StVO (Straßenverkehrs-Ordnung)

Schwalm-Eder-Kreis  
Der Landrat  
-Straßenverkehrsbehörde-  
34574 Homberg (Efze)

Ansprechpartner/in:  
Herr Lippert, Tel. 05681 775-391

Fax: 05681 775-704026  
Mail: [verkehr@schwalm-eder-kreis.de](mailto:verkehr@schwalm-eder-kreis.de)

### 1. Antragsteller/in:

<b>Name, Vorname:</b>		
<b>Geburtsdatum:</b>		
<b>Anschrift:</b>	(PLZ, Ort, Straße, Haus Nr.)	Tel.-Nr.:
		Fax-Nr.:

### 2. Antrag:

Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung

- zur Befreiung von der Pflicht zur Anlegung eines Sicherheitsgurtes  
 zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen eines Schutzhelmes

Zur Begründung meines Antrages verweise ich auf die nachstehende ärztliche Bescheinigung.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Datum)

### 3. Ärztliche Bescheinigung:

<b>Ärztliche Bescheinigung</b>	
Auf Grund des Untersuchungsergebnisses wird bescheinigt, dass	
Frau / Herr	_____
geb. am	_____
wohnhaft in	_____
von der Pflicht <input type="checkbox"/> zur <b>Anlegung des Sicherheitsgurtes</b> , <input type="checkbox"/> zum <b>Tragen des Schutzhelmes</b> befreit werden <b>muss</b> , weil nach Abwägung aller Gründe aus ärztlicher Sicht die Gefahren, die sich beim Anlegen eines Sicherheitsgurtes/ Tragen eines Schutzhelmes ergeben können, schwerer sind als die Gefahren, die bei einem Verkehrsunfall ohne den Schutz des Gurtes/ Helmes eintreten.	
Erforderlicher Zeitraum für die Befreiung:	
voraussichtliche Dauer bis	_____
(Hinweis: die Ausnahmegenehmigung kann für max. 5 Jahre erteilt werden)	
_____ Ort, Datum	_____ Stempel u. Unterschrift des Arztes

#### 4. Hinweis für den Arzt

##### Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Gurtanlegepflicht gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5 b StVO i. V. m. § 21 a StVO

In einem ministeriellen Erlass wird hierzu folgendes aufgeführt:

„Nach Auffassung der mit dieser Frage befassten medizinischen Experten, die von mir geteilt wird, gibt es praktisch keinen gesundheitlichen Grund für eine längerfristige Befreiung von der Anschnallpflicht.

Eine kurzfristige Ausnahme bei extremer Druckempfindlichkeit z. B. bei einer Gürtelrose oder frischen Wunden ist dagegen u. U. zu rechtfertigen.

Selbst in diesen Fällen sollte der Arzt jedoch prüfen, ob andere Maßnahmen, wie einfache Schutzpolsterung der Gurte, ratsamer sind als eine Befreiung von der Gurtragepflicht.

Die meisten vermeintlichen Hinderungsgründe sind nicht stichhaltig und können durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden:

- Bei Trägern von Herzschrittmachern, Herzkranken, Personen die an Folgen von Brust- oder Bauchoperationen leiden, lassen sich mögliche Beschwerden durch geeignete Schutzpolsterungen verhindern.
- Bei Patienten mit künstlichem Darmausgang sind ggf. Hosenträgergurte angebracht.
- Bei Asthmapatienten und schmerzempfindlichen Rheumatikern ist zumindest ein Beckengurt zu empfehlen.
- Personen, die unter Fesselungsangst oder Zwangsneurosen leiden, ist der Einbau eines Schlosses zu empfehlen, das sich wenige Sekunden nach dem Aufprall automatisch öffnet.

Sowohl Schwangere als auch das ungeborene Kind sind bei einem Unfall mit Sicherheitsgurt am besten vor dem Aufprall geschützt.

Ärzte, die eine Bescheinigung zur Befreiung von der Anschnallpflicht für Sicherheitsgurte ausstellen, müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie durch spätere **Haftpflichtansprüche** des Verletzten oder Dritter u. U. **regresspflichtig** werden.“

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel u. Unterschrift des Arztes

Informationen bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 13, 14 DSGVO finden Sie unter <https://www.schwalm-eder-kreis.de/Verwaltung/Organisationsplan.htm/Aemter/30-5-1-Allgemeine-Verkehrsangelegenheiten.html>. Ebenfalls können Sie auf Nachfrage bei Ihrem Sachbearbeiter einen Ausdruck erhalten.